



An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 14 Berg am Laim
Herr Alexander Friedrich
Friedenstraße 40
81660 München

Ruppertstraße 19
80466 München

Datum
30.10.2023

Deutsche Bahn am Ostbahnhof soll Einhaltung des Tierschutzes gewährleisten

**BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05948 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 14 – Berg am Laim vom 26.09.2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Friedrich,

ich bedanke mich für die Zuleitung des Antrags zur BA 14 Sitzung vom 26.09.2023.

Für die Beantwortung des Antrages haben sich innerhalb des Kreisverwaltungsreferates (KVR) das Veterinäramt, KVR III/41, und das Sachgebiet Tier, KVR I/221, abgestimmt. Bezüglich des Punktes 5. wurde für die Veröffentlichung die Zustimmung der Deutschen Bahn (DB) eingeholt.

Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i. S. d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i. V. m § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung und wird deshalb auf dem Schriftweg beantwortet.

1. Antrag

Mit dem Antrag wird die Landeshauptstadt München gebeten, auf die Deutsche Bahn am Ostbahnhof einzuwirken, um die Einhaltung des Tierschutzes zu gewährleisten.

Die Deutsche Bahn am Ostbahnhof muss vor dem Verschließen von Hohlräumen und Neuspannen von Netzen sicherstellen, dass sich keine lebenden Tiere dahinter befinden.

Die Deutsche Bahn am Ostbahnhof soll außerdem gemeinsam mit dem Veterinäramt und Tierschutzorganisationen ein Tierschutzkonzept für die Zukunft erstellen und sich daran halten.

2. Behördlicher Aufgabenbereich Tierschutz

Das Kreisverwaltungsreferat setzt sich für die Einhaltung des Tierschutzgesetzes innerhalb des Stadtgebiets der Landeshauptstadt München ein. Dabei arbeiten die Amtstierärzt*innen des Städtischen Veterinäramts Hand in Hand mit den Mitarbeiter*innen des Vollzuges, um für jeden Einzelfall die erforderlichen verwaltungsrechtlichen Maßnahmen einzuleiten. Damit fließt zum einen die veterinärfachliche Beurteilung und zum anderen das rechtliche Wissen ineinander, um Verstöße gegen den Tierschutz effektiv zu erkennen und zu beseitigen.

Es handelt sich bei dem Maßnahmenkatalog, den das Tierschutzgesetz zur Beseitigung und Verhinderung von Tierschutzvorfällen (u. a. mit Tauben), vorsieht, um Pflichtaufgaben des übertragenen Wirkungskreises. Das Kreisverwaltungsreferat steht auch bezüglich Präventionsmaßnahmen für Beratungen zur Verfügung, kann jedoch in diesem Bereich der freiwilligen Aufgaben nur im Rahmen der begrenzt vorhandenen Ressourcen konzeptionelle Arbeiten leisten.

3. Tierschutzvorfallmeldungen im Zusammenhang mit Tauben am Ostbahnhof

Das Kreisverwaltungsreferat erreichen Meldungen zu Tierschutzverstößen (z. B. Taube hinter Netz eingeschlossen) über das eigens eingerichtete Online-Formular, telefonisch oder auf dem Schriftweg. Sowohl die Polizei als auch aufmerksame Bürger*innen halten diesbezüglich die Augen stets offen und melden etwaige Vorfälle mit der Bitte um weitere Veranlassung.

Stadtweit kommt es in den Bahnhöfen und Sperrengeschoßen der Deutschen Bahn immer wieder zu Tierschutzverstößen, da sich Tauben in nicht ordnungsgemäß angebrachten bzw. nicht gewarteten Netzen verfangen oder wie im Fall von August 2023 am Ostbahnhof Tauben aufgrund von Baumaßnahmen hinter Fassaden eingesperrt sind.

4. Konkreter Maßnahmenkatalog zur Durchsetzung des Tierschutzgesetzes

Dem Kreisverwaltungsreferat steht für die Beseitigung und Ahndung von allen bekannt gewordenen Vorkommnissen eine breite Palette an Maßnahmen gemäß den gesetzlichen Befugnissen zur Verfügung. So wird gegebenenfalls die gemeldete Örtlichkeit zeitnah durch eine*n Amtstierärzt*in besichtigt und in jedem Fall mit den Verantwortlichen (hier: die Deutsche Bahn) Kontakt aufgekommen.

Es werden, auch mit Sofortmaßnahmen (z. B. sofortige Rettung der Tauben), insbesondere – auf den Einzelfall abgestimmte – mündliche oder schriftliche Anordnungen gegen die Verantwortlichen eingeleitet. Diese werden erforderlichenfalls mit Zwangsmitteln durchgesetzt, um das Tierleid zu beenden. Der Einsatz von erhöhten und mehrmaligen Zwangsmitteln ist möglich und bereits erfolgt. Flankierend erfolgt gegebenenfalls eine Strafanzeige oder es wird unter Umständen ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, um das fahrlässige Handeln bzw. Unterlassen zu ahnden. Es stehen mehrere Ordnungswidrigkeitenvorschriften zur Verfügung, die einzeln oder kombiniert zur Anwendung kommen. Denn zum einen wird das Zufügen von vermeidbaren, erheblichen Leiden, Schmerzen oder Schäden einer bzw. mehrerer Tauben, zum anderen der nicht ordnungsgemäße Einsatz von Taubenabwehrmaßnahmen (z. B. nicht gewartete Netze) im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen verfolgt. Der Bußgeldrahmen beträgt bis zu 25.000 €.

5. Eigenes Konzept der Deutschen Bahn und gesamtstädtische Würdigung

Die Deutschen Bahn beauftragt häufig Subunternehmer*innen zur Durchführung von Baumaßnahmen. Gemäß Mitteilung der Deutschen Bahn trug dieser Umstand dazu bei, dass die eingeschlossenen Tauben im August 2023 nicht rechtzeitig bemerkt wurden. Die verschlossene Luke befand sich in einer unerreichbaren Höhe (geschätzt ca. 4 m über dem Bürgersteig). Aufgrund der laufenden behördlichen Sanktionsmaßnahmen sowie der negativen Presse gab die Deutsche Bahn an, bereits ein Konzept zur Verhinderung von derartigen Vorfällen für alle ihre Bahnhöfe im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München zu erarbeiten.

Die DB-Projektleiter*innen werden regelmäßig zu Umweltthemen „Flora, Fauna und Habitat“ geschult und bei größeren Baumaßnahmen sind Umweltbauüberwacher*innen im Einsatz. Weiterhin enthalten die Standardbauverträge mit externen Baufirmen unter den besonderen Vertragsbedingungen bereits Vorgaben zur Einhaltung aller Umweltbelange. Zusätzlich wird aktuell durch die DB geprüft, inwiefern man im Standardbauvertrag einen Zusatzpassus speziell für die Sicherung des Tierwohls „Tauben“ aufnehmen könnte und / oder als Zusatz im Rahmen der Fremdfirmeneinweisung.

Die Schwierigkeiten der nicht sachgerechten Verschließung von offenen Bereichen treten meist bei den kleineren Instandsetzungsmaßnahmen auf, weshalb hier die DB nochmal einen Fokus auf die hier eingesetzten Firmen legen wird.

Darüber hinaus ist in dem Zusammenhang mit Gebäudesanierungen bei der DB, bei welcher Tauben eingeschlossen werden können, beachtenswert, dass es sich hierbei oftmals um Bereiche mit eigenem „juristischem Regelwerk“ handelt. Diese Bereiche liegen häufig in großer Höhe sowie oft auch in unmittelbarer Nähe zu gefährlichen Hochspannungsleitungen. Die Belange des Arbeitsschutzes für DB-Mitarbeiter*innen, deren Subunternehmer*innen sowie der Sicherheit für Passant*innen sind daher zu beachten. Oft müssen genehmigungspflichtige Gerüste oder Hebebühnen aufgestellt werden, um die taubenbesiedelten Bereiche einsehen zu können.

Da hierbei seitens der DB in einer für das KVR plausiblen Art und Weise dargelegt werden konnte, dass die internen Prüfungen eines umfassenden Konzepts bereits kurz vor dem Abschluss stehen und im Übrigen die veterinärbehördlichen Maßnahmen für den Einzelfall gemäß den gesetzlichen Pflichtaufgaben ausgeschöpft werden, ist ein weiteres spezielles Konzept für den Ostbahnhof nicht angezeigt.

Diesem stadtweiten Problem kann nämlich nur durch ein generell an vergleichbaren Örtlichkeiten im gesamten Stadtgebiet geltendes Maßnahmenpaket effektiv begegnet werden, zu dem das Kreisverwaltungsreferat bereits aufgefordert hat und das z. B. die innerbetriebliche Kontrolle aller Baumaßnahmen vor Verschluss von Hohlräumen auf Tauben, die Dokumentation und einen festen Wartungssturnus aller im Stadtgebiet München montierten Taubenabwehrnetze vorsieht.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 05948 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 14 – Berg am Laim vom 26.09.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.